



Infobrief

„Steuerklassenwahl und Steuerklassenwechsel“

Der Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern wird nach Steuerklassen vorgenommen. Die Lohnsteuer ist auf die Jahreseinkommensteuer anzurechnen. Die untenstehenden Angaben wurden unter dem Aspekt gemacht, dass nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erwirtschaftet werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Steuerklassen:

Steuerklasse

Voraussetzung und Personenkreis

Steuerklasse I

Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige

- Ledige
- Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten
- Verwitwete (allerdings kann in dem Jahr, in dem der Ehegatte gestorben ist und im folgenden Jahr noch die Steuerklasse III gewählt werden)

Beschränkt Einkommensteuerpflichtige

Steuerklasse II

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die unter die Steuerklasse I fallen würden, denen aber ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht. Dies ist der Fall, wenn allein stehende Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten, in einem Haushalt wohnen. Dabei darf jedoch keine weitere volljährige Person, für die kein Kindergeld zusteht, im Haushalt gemeldet sein.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird ab 2016 jeweils ein zusätzlicher Entlastungsbetrag von jährlich jeweils EUR 240,00 gewährt, dieser muss aber beim Finanzamt über einen Lohnsteuerermäßigungsantrag beantragt werden.



Steuerklasse

Voraussetzung und Personenkreis

Steuerklasse III

Für Arbeitnehmer:

- Die verheiratet sind, beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und nicht dauernd getrennt leben, wenn
 - der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - beide Ehegatten dies beantragt haben und der andere die Steuerklasse V bekommt
- Die verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes die obigen Voraussetzungen erfüllt haben, für das Jahr des Todes und des Folgejahres.
- Deren Ehe aufgelöst wird, in dem Jahr der Auflösung, wenn in diesem Jahr die obigen Voraussetzungen bisher erfüllt waren und der andere Ehegatte wieder geheiratet hat.

Die Lohnsteuer wird unter dem Gesichtspunkt einbehalten, dass der geringer verdienende Ehegatte 40 % des Arbeitslohns beider Ehegatten erwirtschaftet und in der Steuerklasse V eingereicht ist. Verdient dieser aber weniger als 40 % des gemeinsamen Arbeitslohns, wird die Lohnsteuer zu gering einbehalten und es kann bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer Nachzahlung kommen. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist bei dieser Steuerklassenkombination Pflicht.

Auch wenn der andere Ehegatte nur Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Elterngeld erhält, kann es zu einer Nachzahlung kommen, da diese Entgeltersatzleistungen zwar einkommensteuerfrei sind, jedoch dem Progressionsvorbehalt unterliegen und somit den anzuwendenden Steuersatz erhöhen.



Steuerklasse

Voraussetzung und Personenkreis

Steuerklasse IV

Bei verheirateten Arbeitnehmern, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt, solange beide Arbeitslohn beziehen und nichts anderes beantragt wird. Die Lohnsteuer wird zutreffend einbehalten, wenn beide Ehegatten in etwa gleich hohe Arbeitslöhne beziehen. Ansonsten kommt es bei dieser Steuerklassenwahl tendenziell eher zu einem zu hohen Einbehalt der Lohnsteuer. Hier kann gegebenenfalls noch mit einem Faktor gearbeitet werden. Die Wahl des Faktorverfahrens gilt als Steuerklassenwechsel und kann formlos oder im Lohnsteuerermäßigungsantrag beantragt werden. Mit dem Faktor soll die einbehaltene Lohnsteuer an die tatsächliche Einkommensteuer angepasst werden.

Steuerklasse V

Gilt für den anderen Ehegatten, wenn aufgrund eines gemeinsamen Antrags für den einen Ehegatten die Steuerklasse III berücksichtigt wird.

Steuerklasse VI

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse, muss für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis die Steuerklasse VI verwendet werden, da zum Beispiel der Grundfreibetrag jeder Person nur einmal zusteht und dieser in die jeweiligen anderen Steuerklassen eingearbeitet ist. Wird ein Arbeitsverhältnis mit der Steuerklasse VI besteuert, muss stets eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bei der Berechnung wird die Fiktion unterstellt, dass der Arbeitslohn, für den die Steuerklasse VI angewandt wird, 40 % der gesamten Arbeitslöhne entspricht. Entspricht dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, kann es auch hier zu einer Nachzahlung kommen.



Der Arbeitgeber ist an die ihm, durch die über EStAM - Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gemeldeten Werte gebunden. Sind diese falsch, muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Die Gemeinde ist hierfür nicht mehr zuständig.

Ein Steuerklassenwechsel ist beim Finanzamt zu beantragen und grundsätzlich nur noch einmal im Kalenderjahr bis jeweils spätestens 30.11. möglich. Ausnahmen gibt es, wenn ein Steuerpflichtiger keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist bzw. wenn sich die Ehegatten dauernd getrennt haben oder ein Arbeitsverhältnis nach Elternzeit usw. wieder aufgenommen wird.

Die Änderung wirkt ab Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Kalendermonats.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Finanzamt mitzuteilen, wenn die Steuerklasse zu günstig ist oder Kinderfreibeträge wegfallen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Mai 2016 / co